

S A T Z U N G

der Gemeinde Kölln-Reisiek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung vom 24.10.1996, (GVBl. Schl.-H. S. 652) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. gültigen Fassung vom 16. 12. 1997 (GOVBl. Schl.-H. S. 474) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kölln-Reisiek vom 27.05.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Erhaltung der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung des Naturhaushalts wird in der Gemeinde Kölln-Reisiek der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flächen der Gemeinde Kölln-Reisiek.
- (2) Geschützt sind
 1. auf dem gesamten Kölln-Reisieker Gemeindegebiet Laubbäume in Vorgärten von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
(Vorgärten im Sinne des Abs. 1 sind die Grundstücke zwischen der öffentlichen Straßenfläche und der Rückseite des Hauptgebäudes, bei Eckgrundstücken ein 5 m breiter Streifen an der Nebenstraße).
 2. alle Laubbäume von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, innerhalb der in anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Satzung ist, blau eingezeichneten Grenzen.
 3. die auf der Karte durch rote Kreise gekennzeichneten Bäume, die im Anhang katalogisiert sind.
 4. alle Bäume auf öffentlichem Gelände.
 5. bachbegleitende Bäume und Ufergehölze.
 6. Ersatzpflanzungen nach § 7 und 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie nicht eigens in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.
- (4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere:

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z.B. Streusalz und Öle,
4. das Beschädigen der Rinde,
5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o.ä.

Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

- (2) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes. Es betrifft auch nicht unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der unaufschiebbaren Störungsbeseitigung an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr oder ihm selbst die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der oder des Pflichtigen kann die Gemeinde Zuschüsse für bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen gewähren. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Finanz- und Verwaltungsausschuss.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (3) Die der Ausnahme entsprechende Maßnahme darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März verwirklicht werden, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Kölln-Reisiek schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine möglichst maßstabgerechte Skizze beigefügt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Unaufschiebbar Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 54 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre bzw. seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 bis 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Bei Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 muss je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein solcher Ersatzbaum gepflanzt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzanpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr bzw. ihm die Ersatzanpflanzung auf ihrem bzw. seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzanpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

- (4) Ersatzanpflanzungen im Sinne des Abs. 2 fallen ebenfalls unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.
- (6) Die Gemeinde weist für Ersatzpflanzungen von Bäumen durch die Gemeinde oder von Privaten eine Fläche nach.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter, ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde, geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne erteilte Ausnahme in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist. Dabei ist je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann die Gemeinde einen entsprechenden Geldbetrag verlangen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn eine nachträgliche Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 erteilt werden kann und die damit verbundenen Auflagen erfüllt sind.
- (2) Hat eine Dritte oder ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte oder den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie oder er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie oder er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt,
 2. wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs.1 S.1 LNatSchG verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln-Reisiek, den 21.07.1999

Gemeinde Köln-Reisiek
Die Bürgermeisterin